

## Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens

Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens (§§ 257 ff. der neuen StPO) baut auf den bewährten Bestimmungen der StPO von 1952 auf und führt sie entsprechend den Prinzipien sozialistischer Rechtsstaatlichkeit weiter. In den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts (Art. 2 des neuen StGB) und in den Grundsatzbestimmungen der neuen StPO (§ 2) wird u. a. gefordert, die strafrechtl. die Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt festzustellen und sie durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer zu verwirklichen. Daraus ergeben sich auch für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane.

Die Bestimmungen der neuen StPO über die Voraussetzungen (§ 257) und über die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens (§ 260), über die Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 259) sowie über die Stellung des Verteidigers (§ 261) entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Bestimmung über die im beschleunigten Verfahren auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 258) ist gemäß den §§ 23 ff. des neuen StGB konkretisiert worden; neu ist die Möglichkeit des Ausspruchs einer Geldstrafe als Hauptstrafe. Der obere Strafrahmen von einem Jahr Freiheitsentzug ist geblieben. Nach § 258 Abs. 2 StPO (neu) ist das beschleunigte Verfahren nunmehr auch gegenüber Jugendlichen zulässig.

Das beschleunigte Verfahren ist eine besondere Verfahrensart, die beim Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen zu einer größeren gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens beitragen soll\*. Untersuchungen der gerichtlichen Praxis — insbesondere im Bezirk Dresden — haben ergeben, daß in der Regel in folgenden Fällen beschleunigte Verfahren beantragt und durchgeführt werden:

1. In bestimmten Situationen soll auf Gesetzesverletzungen besonders schnell reagiert werden, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dies gilt für bestimmte Straftaten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Messen, Arbeiterfestspielen usw., oder mit der Vorbereitung der Volkswahlen begangen wurden.
2. Auf bestimmte Täter und ihre Umgebung soll durch besonders schnelles Reagieren der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht werden (z. B. bei Angehörigen negativer Gruppierungen, die rowdyhaft aufgetreten sind und dabei strafbare Handlungen begangen haben).
3. Täter sollen unmittelbar daran gehindert werden, ihre Strafrechtsverletzung zu wiederholen (z. B. bei Hausfriedensbruch oder Anbieten zur Unzucht, wenn bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und das strafbare Verhalten trotzdem fortgesetzt wird).
4. Einer bestimmten Kriminalitätsentwicklung soll wirksam begegnet werden (z. B. im Zusammenhang mit der zeitweisen Zunahme von Diebstählen in Selbstbedienungsläden).

In manchen Strafverfahren waren mehrere der angeführten Kriterien zusammen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens maßgebend.

Im Gegensatz zu dieser richtigen Praxis gab es auch

i Zu den Voraussetzungen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach der alten StPO vgl. O.G. Urteil vom 5. März 1957 - 2 Zst m 18/57 - (NJ 1957 S. 283).

einzelne Fälle, in denen zu Unrecht im beschleunigten Verfahren verhandelt wurde. So war es z. B. falsch, daß wegen einer anfänglich nicht genügend zügig untersuchten Straftat plötzlich ein „beschleunigtes“ Verfahren beantragt und beschlossen wurde, um die Verjährung der Strafverfolgung bei einigen Teilhandlungen zu vermeiden.

Von den Möglichkeiten, auch mit dem beschleunigten Verfahren die Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen, wird jedoch nicht genügend Gebrauch gemacht. Die Anzahl der Strafverfahren, die nicht im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen und die angeführten Kriterien vorliegen, ist in den einzelnen Kreisen unterschiedlich.

Eine beispielhafte Arbeitsweise entwickelte das Kreisgericht Görlitz-Stadt, das die Wirksamkeit seiner Rechtsprechung durch richtig ausgewählte beschleunigte Verfahren erhöhen konnte. Das wurde trotz erheblicher sonstiger Arbeitsbelastung durch den persönlichen Einsatz und die umsichtig organisierte gegenseitige Hilfe der Richter, Schöffen und Mitarbeiter des Kreisgerichts sowie durch gutes Zusammenwirken mit den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft erreicht. Insgesamt wurde schließlich Arbeitszeit eingespart, die vornehmlich für die fristgemäße Bearbeitung der anderen Strafverfahren genutzt werden konnte. Wie die Untersuchung ergab, wurden sowohl bei den beschleunigten als auch bei den anderen Verfahren nicht die geringsten Abstriche an der Gründlichkeit der Verhandlung zugelassen.

Der wirksamen Anwendung des beschleunigten Verfahrens stehen jedoch bei einigen Kreisgerichten noch eine Reihe unrichtiger Vorstellungen entgegen. So wird z. B. vielfach von beschleunigten Verfahren, die an sich möglich und zweckmäßig wären, abgesehen, weil die Tat unter Alkoholeinfluß begangen wurde und eine Blutalkoholuntersuchung erfolgen soll. Die Rechtspflegeorgane der Stadt Görlitz haben es durch vorherige Vereinbarung und entsprechende Organisation erreicht, daß die Blutalkoholbestimmung in solchen Fällen unverzüglich erfolgt und das Ergebnis zunächst durch ein speziell bestätigtes Fernschreiben mitgeteilt wird. Sind zusätzliche Gutachten erforderlich, so muß allerdings von einem beschleunigten Verfahren Abstand genommen werden. Einige Kreisgerichte verhandeln mitunter auch dann im beschleunigten Verfahren, wenn der Täter im — durch Gutachten unkompliziert feststellbaren — Vollrausch handelte<sup>1</sup> \* 2. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Täter geständig ist, sich schuldhaft in den Rauschzustand versetzt zu haben, und daß er gegen die Beweismittel, die ihn überführen, im Vollrausch eine strafbare Handlung begangen zu haben, keinerlei Einwände erhebt.

Mitunter wird vom beschleunigten Verfahren mit der Begründung Abstand genommen, es könne noch nicht überblickt werden, welche weiteren Folgen in Verbindung mit der Straftat evtl. noch eintreten werden. Diese Auffassung ist nicht in jedem Fall begründet. Die Erfahrungen der Kreisgerichte zeigen, daß z. B. Ärzte, wenn sie darum speziell ersucht werden, neben der bloßen Beschreibung einer Verletzung oftmals auch den in aller Regel zu erwartenden Krankheitsverlauf angeben können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um geringfügige Verletzungen handelt.

2 Diese Auffassung wurde bereits früher in verschiedenen Publikationen vertreten. Vgl. dazu: W. Schulze, „Bemerkungen zum beschleunigten Verfahren“, NJ 1957 S. 543; Haseneyer, „Gedanken zum beschleunigten Verfahren“, NJ 1957 S. 582 (584).